

# Gemeinde Ofterdingen

Landkreis Tübingen



**GR-DRUCKSACHE NR. 22/17**

Sitzung	<b>GR</b>	<b>öffentlich</b>
am	26.09.2017	
TOP	5	
Anlagen	1	
Verfasser/in	Henne	
AZ	095.62 - HEM	

## Tagesordnungspunkt

### **Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg über die Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2012-2015**

#### Sachdarstellung

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg hat als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Bauausgaben der Gemeinde in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2012 bis 2015 im November/Dezember 2016 gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 GemO geprüft. Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben. In diese sachliche Prüfung wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen.

Der Prüfungsbericht vom 06.07.2017 enthält -neben allgemeinen Hinweisen zur Prüfung- in Kapitel 2 die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung in der Zusammenfassung. Die Verwaltung hat das Kapitel 2 als Auszug aus dem Prüfungsbericht zur umfassenden Information des Gemeinderates in der Anlage zu dieser Drucksache beigefügt.

Nach § 114 Abs. 4 S. 2 i.V.m. 43 Abs. 5 GemO ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Jedem Gemeinderat ist darüber hinaus auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu gewähren.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Gemeinde für die Prüfungshandlungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg Kosten in Höhe von 14.737,63 EUR entstanden sind. Im Gegenzug konnten rund 6.900,00 EUR aus einer korrigierten Bauschlussabrechnung zurückgefordert und realisiert werden.

#### Beschlussvorschlag

Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg vom 06.07.2017 über die Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre (Wirtschaftsjahre) 2012 bis 2015 wird zur Kenntnis genommen.





Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

# Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben  
Gemeinde Offerdingen 2012 - 2015**

Karlsruhe, 06.07.2017

V-ID: 87011

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

### **2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister wurden nicht eingeholt. (Rdnr. 1)

Wirksame Stundenlohnvereinbarungen wurden nicht getroffen. (Rdnr. 2)

Die Ergebnisse von Leistungsphasen wurden bisher nicht mit dem Auftraggeber erörtert. (Rdnr. 3)

### **2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben**

#### **Neubau eines Feuerwehrhauses**

Bei den Malerarbeiten wurden überhöhte Massen abgerechnet. (Rdnrn. 4 und 5)

Die Stahl- und Fassadenarbeiten hätten als Fachlose getrennt ausgeschrieben werden müssen. (Rdnr. 6)

### **2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlung**

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ wurde bei der Bauausführung nicht überwacht.